

14. II. 1917

97

* Die Verstadtilichung des Arbeitsnachweises. Der Stadtverordneten-ausschuß zur Vorberatung der Magistratsvorlage über die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises in Berlin und die Uebernahme des Arbeitsnachweises des Zentralarbeitsnachweises in der Gormannstraße hat heute unter dem Vorsitz des Geheimrat Dowe wichtige Beschlüsse gefaßt. Nach eingehender Beratung wurden folgende Anträge der Stadtv. Ritter u. Sen. angenommen:

Die Stadtverordneten-Versammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, mit dem Verband Märktischer Arbeitsnachweise in Verhandlungen darüber einzutreten, daß der bestehende Stellen-Vermittlungs-Nachweis für Handlungsgehilfen, sowie die Behrerstellenvermittlung von Groß-Berlin von der Stadt Berlin übernommen und den übrigen Nachweisen die am 1. April 1917 in die städtische Verwaltung übergehen sollen, angegliedert werden. Die Stadtverordneten-Versammlung wolle ferner beschließen, den Magistrat zu ersuchen, nach der Uebernahme des Arbeitsnachweises durch die Stadt die Bildung einer selbständigen Deputation gemäß § 89 der Städteordnung in die Wege zu leiten. — Die Stadtverordneten-Versammlung wolle außerdem beschließen, den Magistrat zu ersuchen, bei der Uebernahme des Zentralvereins-Arbeitsnachweises folgende Grundsätze nach Möglichkeit zur Anwendung zu bringen:

1) Sämtliche im Hauptberufe als Arbeitsvermittler tätigen Personen einschließlich der Angestellten der Facharbeitsnachweise treten in den Dienst der Stadt über.

2) Die Angestellten des Arbeitsnachweises, die zum Heeresdienst einberufen sind, werden nach ihrer Entlassung aus dem Heere in die bisherigen Dienste des Arbeitsnachweises wieder übernommen, sofern sie arbeitsfähig sind.

3) Die Anstellungsbedingungen der Angestellten des Arbeitsnachweises bleiben bestehen, falls dieselben günstiger sind als der Angestellten, die bisher in ähnlichen Diensten der Stadt tätig sind.

Vom Stadtverordneten Justizrat Sonnensfeld lagen Zusatzanträge vor, die angenommen wurden. Sie lauten: „Es ist die Mitarbeit von Frauen in der Deputation und in den Kuratorien in geeignetem Maße anzustreben. — Die Leistung der Dienste des Arbeitsvermittlungsamtes darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sich zur ausschließlichen Inanspruchnahme des Amtes verpflichten. Ueber diese letzte Bestimmung, die den Zwang zur Benutzung des städtischen Arbeitsnachweises wesentlich mildert, dürfte es noch zu lebhaften Erörterungen kommen.“